

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Zug, 13. März 2018 hs

**Vernehmlassungsverfahren zur Konzession für die SRG SSR
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 haben Sie bei den Kantonsregierungen das Vernehmlassungsverfahren zur Konzession für die SRG SSR eröffnet. Gerne lassen wir uns wie folgt zur Vorlage vernehmen:

A. Vorbemerkungen**1. Veränderte Ausgangslage**

Die Ausgangslage für die SRG SSR ist trotz der mit grossem Mehr gewonnenen Abstimmung über die No-Billag-Initiative seit dem Abstimmungswochenende vom 4. März 2018 neu: Die SRG SSR hat angekündigt, dass sie im Umfang von rund 100 Mio. Franken Kosten einsparen will. Verschiedene Kreise machen weiterhin Druck, dass die SRG SSR zusätzlich spart sowie dass die Gebühren markant sinken. Demgegenüber stehen eine intensive Regulierung und zahlreiche hohe Anforderungen an die SRG SSR als Konzessionsnehmerin. Wir beobachten diese Entwicklung mit Sorge, da sie grundsätzlich gegenläufig ist. Die SRG SSR muss auch künftig in der Lage sein, mit deutlich weniger finanziellen Mitteln ihre Aufgaben zu erfüllen.

2. Intensive Regulierung

Die Konzession für die SRG SSR hat einen sehr hohen Regulierungsgrad. Sie regelt zahlreiche Bereiche sehr ausführlich und teilweise auch eng. So stellt sich die Frage, ob die Konzession als Querschnittsaufgabe auch die Innovation nennen muss (Art. 11) und ob im Bereich Radio wirklich derart detailliert reguliert werden muss (z.B. Art. 16 Abs. 1 Bst. b, d und f sowie Abs. 2); Gleiches gilt für das sogenannte publizistische Angebot gemäss Art. 18 (z.B. Abs. 2 Bst. c und d). Wir fragen uns, ob der SRG SSR, die in Konkurrenz und im Wettbewerb mit ausländischen Radio-, Fernseh- und Onlineanbietern steht und sich gegenüber zahlreichen Wett-

bewerbern im Inland positionieren muss, nicht mehr unternehmerische Freiheit zugestanden werden kann.

3. (Zu) hohe Anforderungen

Auch nach Ablehnung der No-Billag-Initiative am 4. März 2018 gibt es einen respektablen politischen Druck auf die SRG SSR, bei den Gebühren markante Einsparungen vorzunehmen. Diesbezüglich gibt die in die Vernehmlassung gegebene Konzession, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten und bis 2022 bzw. bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien gelten soll, verschiedene Aufgaben und Standards vor, die bei der SRG SSR zu hohen Kosten führen werden. Exemplarisch sei darauf hingewiesen, dass Standards und Angebote mehrfach mit dem Prädikat «hoch» versehen sind (z.B. Art. 3 Abs. 5: hohe Akzeptanz und Reputation; Art. 4 Abs. 1: hohe qualitative und ethische Anforderungen; Art. 9 Abs. 1: hohe ethische Anforderungen; Art. 11 Abs. 1: hoher gestalterischer Innovationsgrad). Zudem wimmelt es im Konzessionsentwurf von Superlativen wie permanenter Dialog (Art. 5 Abs. 4), umfassende Berichterstattung (Art. 6 Abs. 1), umfassender Überblick (Art. 6 Abs. 4), Leitbildfunktion (Art. 9 Abs. 1), höhere Risikobereitschaft (Art. 9 Abs. 2), substantielle Unterscheidung vom Angebot konventioneller Anbieter (Art. 9 Abs. 2), laufend neue publizistische Angebotsentwicklungen (Art. 11 Abs. 1) usw. All diese anspruchsvollen Angaben werden zwangsläufig zu hohen Kosten führen und widersprechen diametral den Ansprüchen an Gebührensenkungen. Zudem erachten wir den Begriff «hoch» als unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Einhaltung regelmässig zu Diskussionen zwischen den Konzessionspartnern führen könnte.

4. (Zu) hohe Qualitätssicherung

Die Konzession sieht neben zahlreichen detaillierten Vorgaben im Hochqualitätsbereich zusätzlich auch verschiedene Kontrollinstrumente vor, z.B. ein Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 4 Abs. 2 und gleichzeitig eine qualifizierte externe Evaluation der kommunizierten Angebotsziele gemäss Art. 5 Abs. 2. Wir fragen uns, ob dies neben einer bereits detaillierten Anforderungsliste mit verschiedenen Kontrollinstrumenten wirklich Sinn macht, zumal die SRG SSR auch intern Gefässe geschaffen hat, welche regelmässig die Qualität kontrollieren.

B. Anträge

Wir beantragen Ihnen, eine spezielle Bestimmung zum Angebot für ältere Menschen aufzunehmen (neuer Art. 15^{bis}).

Begründung

Die Konzession enthält bereits drei Artikel für spezielle gesellschaftliche Gruppierungen, nämlich für junge Menschen (Art. 13), für Menschen mit Migrationshintergrund (Art. 14) und für Menschen mit Sinnesbehinderungen (Art. 15). Wir unterstützen dies ausdrücklich als wichtige Aufgabe des Services Public für alle Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes. Es ist

verständlich, dass der Bund versucht, für spezielle Bevölkerungsgruppen der SRG SSR Vorgaben zu machen, allerdings fehlt unseres Erachtens eine wesentliche Bevölkerungsgruppe. Erstaunlicherweise und trotz der demografischen Entwicklung in der Schweiz findet sich keine Bestimmung für ältere Menschen. Dies, obwohl diese Altersgruppe stark wächst und sich sehr häufig bzw. oft fast ausschliesslich (betagte Personen) auf Informations-, Kultur- und Unterhaltungsformate der SRG SSR fokussiert. Wir wünschen deshalb, dass die Konzession eine Bestimmung enthält, welche Informations- und Sendegefässe für die ältere Generation fest schreibt und vorsieht, dass diese auch altersgerecht ausgestrahlt werden.

C. Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen

Art. 3 Abs. 5 (Grundsätze betreffend das publizistische Angebot):

Uns erschliesst sich der Unterschied zwischen Ansprech- und Zielgruppen beim publizistischen Angebot nicht. Unseres Erachtens sind im Bereich der SRG SSR alle Ansprechgruppen auch zugleich Zielgruppen.

Art. 5 Abs. 1 (Dialog mit der Öffentlichkeit):

Die SRG SSR muss alle zwei Jahre den «Mehrwert» ihrer Angebote ausweisen. Wir fragen uns, welches die Referenzgrösse für die Bemessung des Mehrwerts sein soll. Darüber schweigt sich der Entwurf aus.

Art. 6 Abs. 2 (Information im Bereich geografische Gebiete):

Gemäss dieser Bestimmung legt die SRG SSR den Schwerpunkt ihrer Informationsangebote auf das Geschehen im internationalen, nationalen und sprachregionalen Bereich. Dies bedeutet, dass innerhalb des deutschen Sprachraums keine Schwerpunkte gelegt werden, also auch nicht z.B. auf die Zentralschweiz oder den Metropolitanraum Zürich. Wir interpretieren diese Bestimmung trotzdem dahingehend, dass die SRG SSR auch weiterhin über verschiedene deutschsprachige Regionen informiert. Insbesondere ist für uns der Weiterbestand regionaler Einrichtungen wie die des Regionalstudios in Luzern wichtig.

Art. 6 Abs. 3 (Information im Bereich Formate und Verbreitungswege):

Gemäss Entwurf muss sich die SRG SSR bei der Darstellung ihrer Informationsangebote «einer Vielzahl» geeigneter Angebote und Verbreitungswege bedienen. Wir erachten diese Vorgabe als zu hoch gegriffen. Die Eignung als Kriterium würde genügen.

Art. 7 (Kultur):

Wir stellen fest, dass sich der Beitrag zur Kultur auf die Bereiche Film, Musik und Literatur konzentriert, wo auch Zusammenarbeitsvorgaben (Film und Musik) gemacht werden. Dieser Ansatz erscheint uns sehr traditionalistisch und müsste, wenn nicht bei dieser Konzession, dann doch bei der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage (Bundesgesetz über elektronische Medien) hinterfragt werden.

Art. 16 Abs. 1 Bst. f (Radioprogramme):

Wir fragen uns, weshalb ein Mindestanteil mit Schweizer Musik in den Bereichen Klassik, Jazz und Pop festgeschrieben wird, nachdem bereits eine sogenannte Selbstverpflichtung der SRG SSR vorliegt. Diese sollte unseres Erachtens genügen.

Art. 24 (Leistungen in Krisenzeiten):

Wir fragen uns, weshalb in Krisensituationen nur Radioprogramme angeboten werden müssen und nicht auch Fernseh- bzw. Onlineangebote.

Art. 34 Abs. 5 (Zusammensetzung des Verwaltungsrats):

Wir fragen uns, weshalb in dieser Bestimmung nur die männliche Form gewählt wurde (Generaldirektor).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 13. März 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- srg-konzession@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)